

VergabePrax

€ 6,- inkl. MwSt. im Abonnement
€ 9,- inkl. MwSt. im Einzelheft

Herausgeber:
Dr. jur. Thomas Ax

Redaktion:
Dr. jur. Thomas Ax



Ax Rechtsanwälte

Dr. jur. Thomas Ax

Rechtsanwalt
Kanzlelinhaber

Uferstraße 16
69151 Neckargemünd

t.ax@ax-rechtsanwaelte.de

T 06223/8688613

F 06223/8688614

M 0151/46197684

www.ax-rechtsanwaelte.de

VergabePrax

Zeitschrift zur Praxis des Vergaberechts

Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. jur. Thomas Ax, *Maîtrise en Droit International Public (Paris X-Nanterre)* Inscrit au barreau de Paris

02/2019

Inhalt

VergabePrax-Redaktion **3**

Nachrichten **4**

Ausschreibung der Nachnutzung des Traditionskaufhauses Joh in Gelnhausen durchgesetzt

Zukunftsweisende Restrukturierung Penta Hotel und Europahalle nach erfolgreicher Markterkundung eröffnet für Trier Gestattungsspielraum

Beträge **6**

Erleichtertes kommunales Liefer- und Dienstleistungsvergaberecht Nordrhein-Westfalen

Erleichterte Beschaffung in der Landesverwaltung BW

AXProjectsINNOVATION: Gemeinsame Vergabeberatungsstelle

Rechtsprechung-Volltext **10**

Unwirtschaftliches Einzellos kann aufgehoben werden und Vergabebedingungen dürfen nicht auf bereits ortsansässige Unternehmen zugeschnitten sein

Schwierige Abgrenzung zwischen Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bei Elektroinstallationsarbeiten

Konzession trotz Zuschuss vom Staat

Rechtsprechung-Kompakt **57**

OLG Celle, Beschluss vom 03.08.2017 – 13 Verg 3/17: Gründung eines Zweckverbands und Übertragung einer Aufgabe nicht öffentlicher Auftrag, wenn eine „echte“ Kompetenzverlagerung vorliegt

Problematik "Verstoß gegen den Geheimwettbewerb" ist nicht alltäglich und nur schwer zu überblicken

Weist ein Angebot die geforderte elektronische Signatur nicht auf, ist es von der Wertung auszuschließen.

Publikationen im Vergaberecht **78**

Stellenanzeigen **82**

Impressum **85**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
in diesem Heft geht es u.a. um:

Schwierige Abgrenzung zwischen Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bei Elektroinstallationsarbeiten

Zur Abgrenzung zwischen Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bei Elektroinstallationsarbeiten. Das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers wird durch die restriktiv anzuwendenden Voraussetzungen für eine produktspezifische Ausschreibung begrenzt. Die Vergabestelle muss sich bei ihrer Entscheidung mit den Produkten anderer Hersteller sowie alternativer technischer Lösungen, die den Wettbewerb weniger einschränken, auseinandersetzen. Ihre Abwägung hat sie in der Vergabeakte zu dokumentieren. Werden technische Gründe zum Verzicht auf die losweise Vergabe herangezogen, müssen sich diese aus den Erfordernissen des Beschaffungsgegenstands ergeben. Eine produktspezifische Ausschreibung kann den Verzicht auf eine losweise Vergabe nicht rechtfertigen.*) VK Rheinland, Beschluss vom 12.11.2018 - VK K 42/18

G r ü n d e

I.

Der Antragsgegner schrieb Anfang August 2018 national nach VOB/A die Vergabe zur Errichtung eines Digitalen Alarmierungssystems für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in seinem Kreisgebiet aus. Das neue Netz soll auf einer gemäß BOS-Funkrichtlinie zugeteilten Frequenz im 2m-Band mit sehr hoher Versorgungssicherheit vom Auftraggeber selbst betrieben werden. Die Vergabe soll die Beschaffung (Kauf), Montage, Aufbau und Einführung

einer vollständigen Digitalalarm-Infrastruktur einschließlich der leitstellenseitigen Systembestandteile und über die Anforderungen der TR-BOS (=Technische Richtlinie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS))hinausgehenden Sonderfunktionalitäten umfassen. Weiterhin beinhaltet die Ausschreibung als anzubietende Komponenten u.a. Digitale Alarmgeber und Digitale Alarmumsetzer mit einer Produktvorgabe auf die Produkte des Herstellers XXX. Sowohl im Vergabevermerk als auch in der Bekanntmachung begründet der Antragsgegner die Produktbindung mit den speziellen Anforderungen der Vernetzung des neu zu errichtenden digitalen Alarmierungssystems mit der nach BHKG (=Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG)) gesetzlich vorgeschriebenen Redundanzleitstelle eines Nachbarkreises. Alle Nachbarkreise würden bereits mit dem System des Herstellers XXX arbeiten.

Lesen Sie alles Weitere zum Sachverhalt zur Entscheidung auf Seite 37 in dieser Ausgabe.

Wir wünschen angenehme Lektüre des aktuellen Hefts.

Ihre VergabePrax Redaktion